

# **Satzung der wissenschaftlichen Einrichtung**

## **Marburger Zentrum für Kanada-Studien vom**

**20.01.2016**

Aufgrund § 15 Abs. 8 Satz 5 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg vom 12.07.2011 hat das Direktorium der wissenschaftlichen Einrichtung „Marburger Zentrum für Kanada-Studien“ folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Rechtsstellung und Bezeichnung**

Die wissenschaftliche Einrichtung ist eine Einrichtung des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien gemäß § 15 Abs. 5 Nr. 3 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg und führt die Bezeichnung „Marburger Zentrum für Kanada-Studien“.

### **§ 2 Aufgaben**

Die wissenschaftliche Einrichtung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Koordination und Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich Kanada-Studien;
- b. Organisation des interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurses im Bereich Kanadistik;
- c. Entwicklung, Förderung und Ausbau internationaler Kontakte in Forschung und Lehre.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder aller Statusgruppen der Philipps-Universität Marburg können auf Antrag Mitglied der wissenschaftlichen Einrichtung werden, sofern sie ein einschlägiges Interesse nachweisen können.
- (2) Angehörige der Universität sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen oder außeruniversitärer Einrichtungen können die Mitgliedschaft in der wissenschaftlichen Einrichtung beantragen, soweit ihre Tätigkeit einen Beitrag zu den Zielen der wissenschaftlichen Einrichtung zu leisten verspricht bzw. sie in Kooperationsprojekte mit der Philipps-Universität Marburg eingebunden sind.
- (3) Über alle Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet das Direktorium mit einfacher Mehrheit.

### **§ 4 Organe**

Organe der wissenschaftlichen Einrichtung sind

- das Direktorium,
- die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor.

### **§ 5 Zusammensetzung und Wahl des Direktoriums**

- (1) Im Direktorium der wissenschaftlichen Einrichtung sind die Mitgliedergruppen gem. §

32 Abs. 3 HHG, soweit im Zentrum für Kanada-Studien als Mitglied vorhanden, angemessen repräsentiert.

- (2) Dem Direktorium der wissenschaftlichen Einrichtung gehören an:
  1. 4 Mitglieder der Professorengruppe,
  2. 1 Studierender,
  3. 1 wissenschaftliches Mitglied,
  4. 1 administrativ-technisches Mitglied.
- (3) Für jedes gewählte Direktoriumsmitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen.
- (4) Die Wahl erfolgt nach den Vorschriften der Wahlordnung der jeweils gültigen Philipps-Universität Marburg

## **§ 6 Aufgaben des Direktoriums**

- (1) Das Direktorium ist zuständig für Angelegenheiten, die für die wissenschaftliche Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder die Fachbereichsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören insbesondere:
  1. die Wahl der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretung (§ 15 Abs. 8 S. 3 Grundordnung),
  2. die Haushaltsanmeldungen an die Dekanin/den Dekan
  3. die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms sowie die Koordination von Forschungsvorhaben,
  4. die Vorschläge für die Ausschreibung und Besetzung von Stellen – mit Ausnahme der Professorenstellen und der Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter, die der wissenschaftlichen Einrichtung zugewiesen sind, und für die Beendigung von Dienstverhältnissen.

## **§ 7 Wahl der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors**

Aus der Mitte des Direktoriums wird jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Geschäftsführende Direktorin oder ein Geschäftsführender Direktor sowie deren oder dessen Stellvertretung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 8 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors**

- (1) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist nach Maßgabe der Beschlüsse des Direktoriums verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte der wissenschaftlichen Einrichtung.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle für die wissenschaftliche Einrichtung bedeutsamen Angelegenheiten.
- (3) Sie oder er beruft die Sitzungen des Direktoriums ein, leitet sie, bereitet die Beschlüsse des Direktoriums vor und sorgt für ihre Ausführung.

- (4) Sie oder er informiert die Mitglieder über die Aktivitäten der wissenschaftlichen Einrichtung;
- (5) Sollte in Fällen, in denen eine sofortige Entscheidung notwendig ist, eine rechtzeitige Ladung oder eine ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht möglich sein, trifft die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor eine Regelung. Soweit dies möglich ist, ist eine vorläufige Regelung zu treffen. Das Direktorium ist unverzüglich zu informieren.

### **§ 9 Veröffentlichung, In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, am 25.10.2017

gez.

Prof. Dr. Martin Kuester  
Geschäftsführender Direktor  
Zentrum für Kanada-Studien  
Fachbereich Fremdsprachliche Philologien  
Philipps-Universität Marburg